

Seine Behauptung, um 0.10 Uhr die HO-Gaststätte „Zum Mohr“ im nüchternen Zustand verlassen zu haben, wurde durch Überprüfung bestätigt. Der August-Bebel-Platz ist 500 m von der HO-Gaststätte „Zum Mohr“ entfernt. Der Beschuldigte will auf seinem Heimweg den August-Bebel-Platz zwar überquert, jedoch von der Tat nichts bemerkt haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Beschuldigte schon vor der Tatzeit über den Platz ging. Für die Zeit von 0.10 bis 0.25 Uhr hat er kein Alibi. Bei der am 2. September erfolgten Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten und des Schrankes, der dem Beschuldigten in der Baubude seines Betriebes zur Verfügung steht, wurden weder die Brieftasche des Geschädigten noch ihr Inhalt gefunden.

Die Inhaber der Wohnung, August-Bebel-Platz 3, hochparterre links, sind die Eheleute Z.... Beide wurden als Zeugen vernommen. Sie haben die Hilferufe des Geschädigten gehört, die Beleuchtung der Haustür eingeschaltet und aus dem Fenster geblickt. Sie haben den Täter deutlich gesehen und beschrieben ihn als schlank, mit knöchigem Gesicht, ohne Kopfbedeckung, mit vollem Haarwuchs und Koteletten. Der Beschuldigte ist ihnen aus dem Kleingärtnerverein bekannt. Er ist gedungen; sein Gesicht ist voll, er hat eine Stirnglatze. Beide Zeugen haben mit Bestimmtheit die Identität des ihnen bekannten Beschuldigten mit dem von ihnen gesehenen Täter verneint.

Nachdem der Geschädigte dem Beschuldigten nochmals gegenübergestellt worden ist, hat er eingeräumt, er könne sich in der Aufregung und Angst geirrt haben. Seine in der Anzeige aufgestellte Behauptung, der Maurer M... sei der Täter, erscheine ihm jetzt doch zweifelhaft. Er halte sie nicht mehr aufrecht. Auf Grund der Aussagen der beiden Zeugen Z... und im Ergebnis der Ermittlungen ist festgestellt, daß der Beschuldigte nicht der Täter der untersuchten Straftat ist. Das Ermittlungsverfahren ist daher gegen den Beschuldigten M... einzustellen und gegen Unbekannt weiterzuführen.

Es wird weiter verfügt:

- Mitteilung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens an den Maurer M ...;
- Mitteilung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens an den Brigadier Herbert R... im VEB (K) Bau H...;
- Mitteilung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten M... an den Rentner G... erfolgte mündlich am 10.9.1977;
- er wurde über die Tatsache der Weiterführung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt unterrichtet (Bl. 21);
- Vorgang aus dem Tagebuch austragen und statistisch erfassen.

Leiter der Abteilung Kriminalpolizei

Vogel
Hauptmann der K